Satzung

der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 bis 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI I , S. 286) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBI. I/ 05 Nr. 16 S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I /08, Nr. 12 S.202, 208), und § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 26.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Panketal.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Panketal ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind z.B.:

Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern;

Lagern von Brenn- und Baustoffen;

Straßenverkauf, z.B. Weihnachtsbäume

- (2) Arbeiten im öffentlichen Straßenland bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als zuständiger Straßenbaubehörde.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Gemeinde Panketal frühzeitig zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung u. a. in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird von der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als genehmigt. Die Frist kann einmalig um 10 Tage verlängert werden, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde Panketal ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- 4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden,
- e) die Straße eingezogen werden soll,
- f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist.
- g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die

sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

und

- (3) Gebührenschuldner
- 1. Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Sondernutzungserlaubnis beantragt hat
 - b) derjenige, der die Sondernutzung ausübt.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
- b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 1. März,
- c) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 1 Woche) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (5) Gebührenerstattung
- 1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(6) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender und für Sondernutzungen im Rahmen kultureller Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde Panketal kann die Gebühr halbiert werden.

(7) Gebührenfreiheit

- 1. Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- Die Gemeinde kann auf einen begründeten Antrag hin, im Einzelfall eine ermäßigte Gebühr festsetzen, wenn dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint.
- 3. Die Gebührenbefreiung schließt die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 (1) durchführt,
- b) ohne Zustimmung der Straßenbaubehörde Arbeiten an der Straße vornimmt.
- c) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 (1), die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
- d) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
- c) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgezählten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Recht auf Erheben von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzungen der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal vom 16.03.2004 (Sondernutzungssatzungen) außer Kraft.

Panketal, den 05. 02. 2009

gez. Siegel

Anlage zur Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung) vom 26.01.2009

Artikel I

Gebührentarif

Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in €	
		monatlich	Mindestgebühr (unabhängig von der Fläche bzw. Stückzahl)
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen pro Stück	15,00	15,00
2	Infomobile, Werbung und Werbewagen je m² Ansichtsfläche	51,00	10,00
3	Weihnachtsbaumhandel je m²	5,00	10,00
4	ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art je m²	12,00	10,00
5	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je m²	2,50	10,00
6	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun je m²	6,00	15,00
7	Containeraufstellung je m²	10,00	10,00
8	erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 6 fällt je m²	6,00	15,00
9	Notausstiege, Biereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und –aufzüge je m²	1,00	10,00
10	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen je m²	20,00	50,00
11	private Einrichtungen und Anlagen (z.B.	1,50	10,00

	Postablagekästen) pro Stück		
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in €	
12	Dienstleistungsgewerbe (z.B. Bettfedernreinigung)	7,50/Tag	
13	a) Plakatierung bis DIN A1 pro Stück b) Plakatierung größer DIN A1 pro Stück	0,50 / Tag 1,00 / Tag	
14	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	20,00 - 50,00 / Tag	
15	Abstellen nicht für den Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge, Krafträder und Anhänger pro Monat a) Pkw b) PKW-Anhänger, Boots-Anhänger c) Lkw, Zugmaschinen d) LKW-Anhänger e) Krafträder f) Wohnwagen / -anhänger	75,00 75,00 150,00 200,00 30,00 125,00	
16	Kellerlichtschächte, Markisen, Hauseingangspodeste und Hauseingangstreppenstufen; mobile Verkaufseinrichtungen unter 30 min Standzeit	gebührenfrei	
17	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Vorteils des Gebührenschuldners	0 bis 500,00	

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Anlage zur Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung) vom 26.01.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 05. 02. 2009

gez. Rainer Fornell Bürgermeister